

Diakonie Mitteldeutschland

Aktion Familien gehören zusammen

Förderrichtlinie (Stand 01.12.2017)

1. Zuwendungszweck

Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat im Frühjahr 2014 beschlossen, einen Fonds zur Unterstützung von Flüchtlingen einzurichten, dieser wird ab 01.12.2017 als Aktion „Familien gehören zusammen“ fortgeführt. Erstes Ziel ist es, die Zusammenführung der Familien von bereits als Flüchtlingen anerkannten Menschen in Sachsen-Anhalt und Thüringen zu ermöglichen und diese finanziell zu entlasten. Darüber hinaus leistet die Aktion in besonders gelagerten Fällen auch Hilfe, um besondere soziale Härten zu mindern.

Die Mittel stammen aus Spenden.

2. Antragstellung

- (1) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich durch die Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Mitteldeutschland, insbesondere die Beratungsstellen der Flüchtlingssozialarbeit und Kirchenkreissozialarbeit, die Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (MBE), die Jugendmigrationsdienste (JMD) und die Psychosozialen Zentren für MigrantInnen (Antragsteller).
- (2) Der Antrag ist an das Referat Migration und Flucht der Diakonie Mitteldeutschland zu stellen.

3. Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung der Familienzusammenführung

- (1) Voraussetzung für die Förderung der Familienzusammenführung ist es, dass sich bereits ein Familienmitglied in Deutschland aufhält, welchem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist (zu fördernde Person).

(2) Zuwendungen können für folgende Kosten gewährt werden, die im Rahmen von Familienzusammenführungen in Bezug auf die schon eingereisten oder noch einreisenden Familienmitglieder der zu fördernden Person entstanden sind:

- Flugkosten
- Fahrten innerhalb Deutschlands

(3) Folgende Kosten werden nicht übernommen und verbleiben als Eigenanteil:

- Visagebühren, Pass(ersatz)gebühren
- amtliche Beglaubigungen/Legalisationen
- Kosten für Übersetzungen von Dokumenten
- Hotelkosten
- Auslandsrankenversicherung zur Einreise in den Schengen-Raum
- Reiserücktrittsversicherungen
- Gepäckaufschlag und -versicherungen
- Grenzübertrittsgebühren
- Reisekosten der zu fördernden Person für die Abholung von Familienangehörigen im Ausland.

(4) Für die Familienzusammenführung können im Rahmen der Aktion „Familien gehören zusammen“ max. zwei Drittel der förderfähigen Summe erstattet werden. Dabei ist die Zuwendung pro einreisender Person wie folgt begrenzt:

300,00 € für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre;
200,00 € für Kinder unter 12 Jahre;

In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung erhöht werden.

(5) Vorrang haben Anträge zur Unterstützung von Familienzusammenführungen mit Angehörigen, die sich noch im Ausland befinden.

4. Antragsverfahren

- (1) Für die Antragstellung ist das der Richtlinie beigefügte Antragsformular zu verwenden und im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift einzureichen.
- (2) Die Einkommens- und Vermögenssituation der zu fördernden Person ist nachzuweisen durch die Vorlage des ALG-II-Bescheides, in den Fällen der Ziffer 3.2 alternativ des Bescheides über Leistungen für Asylbewerber, in Kopie.
- (3) Der Aufenthaltsstatus der zu fördernden Person ist nachzuweisen durch die Übersendung einer Kopie des Aufenthaltstitels (Vorder- und Rückseite) oder durch eine Kopie der Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

- (4) Werden zur Unterstützung des Familiennachzugs Mittel bei anderen Verbänden/Stiftungen o.ä. beantragt, so ist dies im Antragsformular anzugeben.
- (5) Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Einreise der Familienangehörigen bei der Diakonie Mitteldeutschland eingegangen sein.
- (6) Ein Anspruch des Antragstellers oder der zu fördernden Person auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

5. Mittelbereitstellung und Weiterleitung

- (1) Eine Zuwendung kann erst nach Prüfung des Antrags und Vorlage der Kopie der Einreisegenehmigung (Visa) bewilligt und überwiesen werden.
- (2) Die bewilligte Zuwendung wird nach Versand des Bewilligungsschreibens auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers überwiesen.
- (3) Der Antragsteller ist verpflichtet, den Zuwendungsbetrag binnen zwei Wochen nach Eingang auf dem Konto an die zu fördernde Person auszuführen.

6. Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung durch den Antragsteller an die zu fördernde Person ist nachzuweisen durch Übermittlung einer Kopie des Überweisungsbelegs oder der Quittung für die Barauszahlung.
- (2) Über die Verwendung der Zuwendung durch die zu fördernde Person ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem kurzen Bericht über die geförderte Maßnahme und den in Kopie einzureichenden schriftlichen Belegen (Flugkostenbelege und Belege zu den Fahrkosten in Deutschland).
- (3) Ein Nachweis entstandener Kosten durch eine Eidesstattliche Versicherung ist nicht möglich und wird nicht anerkannt.
- (4) Die Nachweise gem. Ziffer 6 Abs. 1 und 2 sind spätestens vier Wochen nach Eingang der Zuwendung auf dem Konto des Antragstellers durch diesen bei der Diakonie Mitteldeutschland einzureichen. In Fällen, in denen die Familienangehörigen noch nicht eingereist sind, ist innerhalb der gleichen Frist Rückmeldung darüber zu geben, wann der Verwendungsnachweis zu erwarten ist. Dieser ist dann spätestens zwei Wochen nach der Einreise der Familienangehörigen nachzureichen.
- (5) Nicht sachgerecht verwendete Mittel sind durch den Antragsteller zurückzuzahlen.